

Informationen über die Mietbeihilfe nach § 7 a Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende können unter bestimmten Voraussetzungen Mietbeihilfe nach § 7 a USG erhalten.

Wir haben für Sie die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

Mietbeihilfe nach § 7 a USG erhalten in der Regel Grundwehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, wenn sie

- allein stehend sind,
- Mieter von Wohnraum sind und
- den Wohnraum vor Beginn des Wehr-/Zivildienstes oder aus dringendem Bedarf * angemietet haben.

Sind diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird die Höhe der Mietbeihilfe festgelegt. Es können folgende Mietbeihilfen gewährt werden:

Mietbeginn ist mehr als sechs Monate vor Beginn des Wehr-/Zivildienstes	⇒	Mietbeihilfe in Höhe der monatlichen Miete, höchstens jedoch 298,59 €
---	---	---

Mietbeginn ist weniger als sechs Monate vor Beginn des Wehr-/Zivildienstes und es liegt kein dringender Wohnbedarf vor	⇒	Mietbeihilfe in Höhe von 70 % der monatlichen Miete, höchstens jedoch 209,12 €
--	---	--

Beträgt die monatliche Miete und die Nebenkosten mehr als 298,59 €, kann eine erhöhte Mietbeihilfe gewährt werden. Die erhöhte Mietbeihilfe beträgt 45 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 613,55 €.

Als Bemessungsgrundlage gilt das durchschnittliche Nettoeinkommen innerhalb des Bemessungszeitraumes (zwölf Monate vor dem Monat vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes).

*

Dringender Wohnbedarf liegt zum Beispiel vor, wenn der Fahrtweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der elterlichen Wohnung zur Dienststelle unzumutbar ist und von der Dienststelle keine Dienstwohnung bereitgestellt wird oder wenn für den Wehrpflichtigen das Wohnen in der bisherigen Wohnung unzumutbar ist.